



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2022/1677

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.03.2023
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	20.03.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Zuwendungen und Zuschüsse für Migrantenvereine

- Antrag des Integrationsrates vom 14.06.2022
- Aufstellung der Verwaltung vom 16.03.2023 mit Aufstellung zu förderfähigen Projekten

33-IR-Ia
Andreas Laukötter
☎ 3340

16.03.2023

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Zuwendungen und Zuschüsse für Migrantenvereine
- Antrag des Integrationsrates vom 14.06.2022
- Antrag Nr. 2022/1677

Stellungnahme der Verwaltung mit Aufstellung der förderfähigen Projekte:

A) Die Verwendung der städtischen Fördermittel für Migrantenvereine orientiert sich an den „Finanziellen Richtlinien zur Förderung der Integration“ die mit Beschluss des Integrationsrates vom 12.06.2017 festgelegt wurden.

1. Förderungsgrundsätze

Bei der Integration der Mitbürger*innen mit Zuwanderungsgeschichte hat Leverkusen schon einige Erfolge erzielt. Trotzdem oder gerade deshalb ist die weitere Förderung der Integrationsarbeit durch die Migrantenselbstorganisationen unabdingbar. Diese Förderung ist auch Bestandteil des vom Rat am 29.06.2009, Vorlage R 1600/16. TA, beschlossenen Integrationskonzeptes. Ziel der Förderung ist, das unterschiedlich große Engagement der Migrantinnen und Migranten und ihrer Selbstorganisationen zu unterstützen und weiter zu verbessern. Hierzu sind den integrationsbezogenen Angeboten der Stadt entsprechende Selbstverpflichtungen der Migrantenselbstorganisationen zur aktiven Mitarbeit gegenüber zu stellen.

Wichtige Bestandteile sind dabei:

- die Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes unter Einbeziehung der Migrantinnen und Migranten;
- die Beteiligung an den Aktivitäten des Integrationsrates und seiner Gremien;
- die möglichst umfassende Information und Beratung der Leverkusener mit Zuwanderungsgeschichte;
- die Pflege und Wahrung ihrer kulturellen Identität;
- ihre gesellschaftliche Gleichstellung;
- die aktive Mitarbeit der Migrantenselbstorganisationen bei der Erreichung dieser Ziele.

Deshalb ist Grundvoraussetzung für die Förderung einer Migrantenorganisation der Abschluss des Leverkusener Vertrages für Integration mit der Stadt und die Organisationsform als eingetragener gemeinnütziger Verein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragstellende,

- die ausschließlich religiöse und/oder politische Ziele verfolgen oder
- Vereine (z. B. Sport, Tanz, Musik, Gesang), die ausschließlich Ihr Angebot ohne weitere Integrationsarbeit ausüben,
- die die Ziele des Leverkusener Integrationskonzeptes ablehnen oder
- die nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie die Bestimmungen des Grundgesetzes nicht achten.

Nicht förderungswürdig ist außerdem

- der ausschließliche Betrieb als Gaststätte/Teestube,
- der Betrieb ausschließlich als Geselligkeitsverein,
- der Betrieb ausschließlich für Mitglieder in Form einer geschlossenen Gesellschaft.

2. Förderungsgegenstände

Der jährlich zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird nach dem Umfang der Vereinsarbeit und der Mitarbeit bei der Umsetzung des Leverkusener Integrationskonzeptes gestaffelt. Die jeweiligen Anteile werden durch ein Punktesystem ermittelt. Der im Haushalt zur Verfügung stehende Betrag wird durch die sich aus allen zugelassenen Anträgen ergebende Gesamtpunktzahl geteilt. Der Vereinszuschuss ergibt sich dann aus der Multiplikation des so ermittelten Punktbetrages mit der Punktzahl des jeweiligen Vereins. Ziel und Zweck des Punkteverfahrens ist die Förderung und Anerkennung des Engagements der Vereine.

a) Vereinsarbeit

Zur grundsätzlichen Vereinsarbeit gehören beispielsweise der Betrieb eines Vereinssitzes, die Beratung und Betreuung von Ratsuchenden, Information von Mitgliedern, Durchführung eigener Veranstaltungen, offene Angebot von Frauengruppen und Gruppen für Kinder/Jugendliche oder andere Zielgruppen.

Der Anteil für Vereinsarbeit wird wie folgt gestaffelt:

Betrieb eines Vereinssitzes als Mieter oder Eigentümer der Vereinsräume	4 Punkte
Zahlung der Betriebskosten/Heizkosten für ihre Vereinsräume	3 Punkt
Öffnungszeiten an mind. 2 Wochentagen	1 Punkt
Öffnungszeiten für jeden weiteren Wochentag	0,5 Punkte
Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Frauengruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR)	1 Punkt
Regelmäßiges Angebot (mind. 2 x Jahr) einer eigenen Kinder/Jugendgruppe (Mitteilung der Angebote an die Geschäftsstelle IR zur Veröffentlichung auf der Internetseite des IR)	1 Punkt
Angebote für andere Zielgruppen außerhalb des eigenen Vereins (z.B. Flüchtlinge)	1 Punkt
Angebote im Sportbereich	1 Punkt

Angebote im kulturellen Bereich (z.B. Tanz, Musik, Gesang etc.)	1 Punkt
Beteiligung an integrationsfördernden Aktivitäten (z.B. Beteiligung an der Stadtteilarbeit)	1 Punkt
Beratungs- und Betreuungsangebote mit festen Ansprechzeiten	1 Punkt
Mindestens 3-jährige aktive vielfältige Vereinstätigkeit	1 Punkt
Telefonische Sprechzeiten/garantierte Erreichbarkeit an mind. einem Vormittag und einem Nachmittag (Montag-Samstag)	1 Punkt
Regelmäßige Begleitung/Unterstützung (mehrmals im Monat) bei Ämtergängen durch Mitglieder des Vereins	1 Punkt

b) Mitarbeit

Zuschussanteil für die regelmäßige Mitarbeit bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes und bei Veranstaltungen des Integrationsrates (ausgenommen Leverkusener Europapokal):

Beteiligung an den Veranstaltungen des Integrationsrates (je Veranstaltung 1 Punkt/maximal 4 Punkte)	1 Punkt
Besondere Aktionen bei den Veranstaltungen des Integrationsrates oder auf städtischer Ebene	1 Punkt
Regelmäßige Mitarbeit durch Vereinsmitglieder in einem Arbeitskreis des Integrationsrates /je AK	1 Punkt
Durchführung eigener vereinsübergreifender Veranstaltungen	1 Punkt

3. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Der Zuschussantrag ist bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates auf einem dort bereitgehaltenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind als Verwendungsnachweis die zuschussrelevanten Unterlagen des vorangegangenen Jahres auf Verlangen vorzulegen. Rückforderungen, die sich aus dem Verwendungsnachweis ergeben werden mit dem Zuschuss für das laufende Jahr verrechnet. Nachbewilligungen sind nicht möglich. Wesentliche Veränderungen in der Vereinsarbeit sind bei der Antragstellung bekannt zu geben und bei der Zuschussermittlung zu berücksichtigen, damit spätere Rückforderungen vermieden werden. Die Auszahlung soll zeitnah nach erfolgter Beschlussfassung durch den Integrationsrat erfolgen.

4. Zuständigkeit/Prüfung/Beschlussfassung

Über die Förderungswürdigkeit, das Vorliegen der Förderungskriterien sowie die Zuschusshöhe legt der Vorstand des Integrationsrates in Abstimmung mit der/dem Integrationsbeauftragten/Geschäftsführer*in des Integrationsrates dem Integrationsrat einen Vorschlag zur Abstimmung vor.

Der Integrationsrat, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreterin/Stellvertreter, prüfen gemeinsam mit der/dem Integrationsbeauftragten/Geschäftsführer*in die ordnungsgemäße Antragstellung. Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder erfolgt die Vertretung durch ein Mitglied des Integrationsrates. Der In-

tegrationsrat benennt hierzu drei Mitglieder. Die zur Prüfung berechtigten Integrationsratsmitglieder werden durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten, wenn ein Verein der jeweils eigenen Herkunft zu prüfen ist. Für abgelehnte Anträge besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und muss begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der/die Integrationsbeauftragte/Geschäftsführer*in mit zwei vom Integrationsrat für den jeweiligen Fall bestimmten Integrationsratsmitglieder, die unterschiedlichen Listen und nicht der Herkunft des Antragsstellers angehören. Die Beschlussfassung zur Auszahlung der Zuschüsse für alle eingegangenen und nach der Prüfung für förderwürdig erklärte Anträge erfolgt in der Sitzung des Integrationsrates.

5. Widerruf/Rückforderung

Der Integrationsrat und die Stadt Leverkusen behalten sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass

- gegen diese Richtlinien verstoßen wurde oder
- die Prüfung ergibt, dass ein geringerer oder kein Zuschuss hätte bewilligt werden dürfen.

6. Rechtsanspruch

Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien führt der Vorstand des Integrationsrates im Vorfeld der Beschlussfassung im Integrationsrat jährlich ein Gespräch mit den Vorständen der Migrantenvereine um sich einen persönlichen Überblick über die Aktivitäten und dem sich daraus ergebenden Förderungsbetrag zu erhalten.

B) Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien und der mit dem Vorstand des Integrationsrates geführten Gespräche wurden im Jahr 2022 Fördermittel in Höhe von 40.000 € ausgezahlt.

Zur Verfügung stehender Zuschussbetrag 2022 = 40.000,00 €

Nr.	Verein	Punkte	Förderung
1	Albanischer Verein	20,5	2394
2	Alevitischer Verein	13	1518
3	Arabisches Bildungsinstitut	19,5	2277
4	Biso na Biso	14	1635
5	Ditib-Leverkusen	21,5	2511
6	GOEK	6	701
7	Griechische Gemeinde	17	1985
8	Griechischer Schul- und Kulturverein	12	1402
9	Inter-Lev	6	701
10	Iranische Gemeinde	11	1285
11	Italienischer Familienverein	18	2102
12	Kurdischer Kulturverein	19,5	2277
13	Landmannschaft der Deutsch. aus Rus.	10	1168
14	Leverkusener Bildungscenter	17,5	2043
15	Maghariba e.V.	21,5	2511
16	Marokkanischer Moscheeverein	17,5	2043

17	Mesopotamisches Jugend- u. Kulturhaus	21	2453
18	Nasch Dwor	12	1402
19	Nucan-Frauenrat	10	1168
20	Serbischer Verein „Sveti Sava“	17	1985
21	Tamilische Gemeinde	9,5	1110
22	Tamilischer Kulturverein	9,5	1110
23	Türkischer Elternverein	9	1051
24	Verein Davidstern	10	1168
	Gesamtbetrag: 40.000 €	Gesamt: 342,5	40.000

C) Die Notwendigkeit für die Erhöhung des Förderungsbedarfes ergibt sich aus den folgenden Gründen

Die Zahl der ausländischen Mitbürger*innen in Leverkusen ist in den letzten 10 Jahren stark angestiegen. Von 25.232 Mitbürger*innen in 2015, über 29.544 in 2018 betrug die Zahl der ausländischen Mitbürger*innen in 2022 mittlerweile 38.012. Dies spiegelt sich auch in der kontinuierlich steigenden Zahl der anerkannten Migrantenorganisationen wieder.

- In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Vereine schon deutlich erhöht (Alevitischer Verein, GOEK, Griechischer Schul- und Kulturverein, Inter-Lev, Iranische Gemeinde, Kurdischer Kulturverein, Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Nucan-Frauenrat).
- Zurzeit werden mit vier weiteren Vereinen Gespräche zur Aufnahme in den förderfähigen Kreis der Vereine geführt (z. B. Verein Ratibor, Eritreische Verein).
- Deutliche Kostensteigerung in den vergangenen Jahren für den Betrieb der Vereinssitze als Mieter*in oder Eigentümer*in (Miet- und Energiekosten).
- Steigerung der Betriebskosten durch die gestiegene Zahl der Mitglieder und Besuchende, insbesondere aus dem Flüchtlingsbereich und der damit verbundenen Erweiterung der Öffnungszeiten der Räumlichkeiten für Beratungs- und Betreuungsangebote, offene Angebotsformen und kulturelle Veranstaltungen.
- Ausstattung der Räumlichkeiten für Beratungs- und Betreuungsangebote, offene Angebotsformen und kulturelle Veranstaltungen.
- Ausstattung der Räumlichkeiten für die Bildungsangebote im Bereich der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Flüchtlingsarbeit.
- Durchführung der Bildungsangebote im Bereich der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit (Materialien, externe Referent*innen).
- Unterstützung bei der Ausstattung der Vereinsgruppen im Bereich der Sportangebote (Sportmaterial und Anmietung von Räumlichkeiten).
- Unterstützung bei der Ausstattung der Vereinsgruppen im kulturellen Bereich (Tanz und Musik).
- Höherer Bedarf an der Informationsarbeit der Vereine und den damit verbundenen Materialien.
- Deutlicher Anstieg der Kosten für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen und hygienerechtlichen Bestimmungen bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.
- Verstärkter Einsatz bei integrationsfördernden Maßnahmen, wie z. B. der Stadtteilarbeit.